

Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main, 28. Dezember 2001

Pressemitteilung zur Anpassung der Basiszinssätze zum 1. Januar 2002

Gemäß § 1 Abs. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, bei Veränderungen den aktuellen Stand des Diskontsatz-Nachfolgesatzes „Basiszinssatz“ im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Da sich die Bezugsgröße für Veränderungen des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, nämlich der Satz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz; maßgeblich ist der marginale Zuteilungssatz), seit der letzten Änderung des Basiszinssatzes von 4,20 Prozent auf 3,29 Prozent ermäßigt hat, wurde der im Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz genannte Schwellenwert von mindestens 0,5 Prozentpunkten überschritten, so dass sich der seit Beginn des 01. September 2001 3,62 Prozent betragende Basiszinssatz mit Beginn des 01. Januar 2002 um 0,91 Prozentpunkte auf 2,71 Prozent vermindert.

Weiterhin ist die Deutsche Bundesbank mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts zum 01. Januar 2002 nach § 247 Abs. 2 BGB (neu) verpflichtet, den Basiszinssatz des Bürgerlichen Rechts nach § 247 Abs. 1 BGB (neu) im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser tritt, soweit er als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Gesetz vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen aufgrund solcher Vorschriften verwendet wird, mit Wirkung vom 01. Januar 2002

Za/wa/0112271

Deutsche Bundesbank
Presse und Information
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Tel. : 069 / 95 66 - 34 55, - 35 11, - 35 12, - 21 57
Fax : 069 / 5 60 10 71, 95 66 - 30 77, 56 87 56
E-Mail: presse-information@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de>

1. an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und
2. an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank.

Für die Zeit vor dem 01. Januar 2002 sind das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09. Juni 1998 und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden [Artikel 229 § 7 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)].

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt nach § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB (neu) 3,62 Prozent. Er verändert sich jedoch zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist hierbei der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendarstag des betreffenden Halbjahres. Eine erste Anpassung erfolgt nach Artikel 229 § 7 Abs. 3 EGBGB bereits zum 01. Januar 2002.

Da der marginale Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 28. Dezember 2001 3,45 Prozent beträgt, ist er seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. September 2001 um 1,05 Prozentpunkte gefallen (der marginale Zinssatz für die letzte Hauptrefinanzierungsoperation im August hat 4,50 Prozent betragen). Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Januar 2002 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 2,57 Prozent.

Die neuen Sätze werden in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 5. Januar 2002 (Nr. 3) bekannt gegeben.